



Änderung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans bis zum Jahr 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i>
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, dem Haushaltssanierungsplan bis 2021 gemäß den beigefügten Anlagen 1 bis 7 zuzustimmen.

Sachverhalt

Die Änderung der Haushaltsatzung für das Jahr 2018 (siehe vorhergehenden TOP) bedingt auch eine Änderung des Haushaltssanierungsplanes. Des Weiteren ist dieser jetzt bis zum Jahr 2021 fortzuschreiben.

Gemäß § 82a KSVG haben Gemeinden zusätzlich zum Haushaltsplan einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, wenn die Allgemeine Rücklage innerhalb eines Jahres um mehr als ein Viertel verringert wird oder in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, die Allgemeine Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern. Diese zweite Alternative trifft auch auf Völklingen zu.

Mit dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MfluS) vom 03.06.2015 über die Überprüfung der Haushalte der Gemeinden durch die Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt ab dem Jahr 2015 (Konsolidierungserlass) wurde das Verfahren zur Beurteilung der kontinuierlichen Verringerung des strukturellen Defizits mit dem Ziel eines zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs bis zum Jahr 2024 grundlegend geändert. Entscheidend ist nun, dass das "strukturelle zahlungsbezogene Defizit" des Jahres 2014 in den Jahren 2015 bis 2024 um jährlich 10% zurückgeführt wird. Die Einhaltung dieser Defizitobergrenze wird jeweils im Folgejahr auf der Basis der Finanzrechnung überprüft. Über das Jahr 2024 hinaus soll erreicht werden, dass die Erträge die Aufwendungen übersteigen, um so angemessenes Eigenkapital aufzubauen.

Der Konsolidierungserlass orientiert sich damit vollumfänglich an dem Gesetz über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" ab dem Jahr 2015 (KELFG 2015), welches zum Erhalt von KELF-Mitteln die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen beinhaltet.

Während bis 2014 die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen im Fokus standen,

stellt ab dem Jahr 2015 die absolute Rückführung des "strukturellen zahlungsbezogenen Defizits" die einzig entscheidende zentrale Größe dar. In welchem Umfang dieses Defizit durch freiwillige oder pflichtige Aufgaben bzw. Ausgaben verursacht wird, ist unerheblich.

Das "strukturelle zahlungsbezogene Defizit" wird ermittelt, indem aus dem Defizit laut Haushaltsplan die Planansätze bestimmter Einzahlungs- und Auszahlungsarten ("Normalfaktoren") herausgerechnet und durch ihre "Normalentwicklung" ersetzt werden. Dieses Verfahren entlastet die Gemeinden von Risiken, die sich aus einer unerwarteten Verschlechterung der Rahmenbedingungen ergeben, denn hierdurch erhalten die Gemeinden mehr Zeit, um auf diese Entwicklungen zu reagieren. Steuereinbrüche werden hierdurch bei der Beurteilung zunächst ausgeklammert, ein erhöhtes Steueraufkommen (ausgenommen solches durch Hebesatzänderung) fließt jedoch ebenfalls nicht direkt in die Berechnung mit ein.

Alle nicht durch die Normalfaktoren erfassten Veränderungen im Haushalt liegen jedoch grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Die Gemeinden steuern ihr "strukturelles zahlungsbezogenes Defizit" durch die übrigen Einzahlungen und Auszahlungen und stellen insbesondere sicher, dass die Konsolidierungsvorhaben realisiert und finanzwirksam werden.

Da die Normalentwicklung und damit auch das strukturelle Defizit jährlich fortgeschrieben werden, fließen die Ergebnisse der Finanzrechnung zeitverzögert in den Defizitabbau ein. Im Zeitablauf müssen die Gemeinden damit letztendlich doch alle - auch die durch externe Vorgaben bedingten - Defizite abbauen.

Als zahlungsbezogenes Defizit gilt der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der um Tilgungserstattungen bereinigten ordentlichen Tilgung der Kredite für Investitionen ohne Einzahlungen oder Auszahlungen von Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds.

Unter die oben beschriebene "Normalentwicklung" fallen folgende Ein-/Auszahlungen:

- * Grundsteuer B
- * Gewerbesteuer
- * Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- * Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- * Schlüsselzuweisungen A, B und C sowie die Sonderschlüsselzuweisungen abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach dem K FAG
- * Regionalverbandsumlage

Das MfluS stellt den Gemeinden die Berechnung der Obergrenzen des "strukturellen zahlungsbezogenen Defizits" und die Entwicklung der Normalfaktoren in elektronischer Form als Excel-Tabelle zur Verfügung. Die Gemeinden ergänzen die übermittelte Tabelle soweit erforderlich um wesentliche für die Folgejahre erhebliche strukturellen Änderungen und Sondereffekte und um die Berechnung des individuellen strukturellen Defizits unter Nachweis der Einhaltung der Obergrenze.

Die ausgefüllte Excel-Tabelle ist zusammen mit dem Haushaltsplan dem Landesverwaltungsamt vorzulegen. Gleiches gilt für den Nachweis der strukturellen Änderungen und Sondereffekte sowie für die plausible Darlegung der wesentlichen

Maßnahmen, die dazu beitragen, das strukturelle zahlungsbezogene Defizit zurückzuführen. Auch hierzu hat das MfluS entsprechende Mustervordrucke zur Verfügung gestellt.

Gemäß Ausführungserlass des Landesverwaltungsamtes vom 02.02.2016 sind von sanierungspflichtigen Kommunen mit einem zahlungsbezogenen Ausgangsdefizit folgende Bestandteile als Haushaltsanierungsplan vorzulegen:

- die o.a. Berechnungsblätter zum Nachweis der Einhaltung der Defizitobergrenzen
- das Formblatt 1 - Plausibilisierung der Defizitentwicklung Finanzhaushalt
- das Formblatt 3 - Erläuterungen zur Defizitentwicklung Finanzhaushalt
- die Anlage 5 - Berechnungshilfe Finanzhaushalt

Die aktuellen Berechnungsblätter, die Formblätter 1 und 3 sowie die Anlage 5 sind beigelegt.

Wie aus den Berechnungsblättern hervorgeht, wird das Sanierungsziel in jedem Jahr des Finanzplanungszeitraums bis 2021 erfüllt.

Es muss jedoch deutlich darauf hingewiesen werden, dass die in den Berechnungsblättern festgesetzte Normalentwicklung jährlich fortgeschrieben wird, mit der Konsequenz, dass Ende 2018 noch einmal anhand der dann aktualisierten Berechnungsblätter eine Überprüfung dahingehend durchgeführt werden muss, ob das Sanierungsziel in den einzelnen Jahren des Finanzplanungszeitraums, der dann bis 2022 reicht, immer noch eingehalten wird.

Weiterhin hat die Kommunalaufsichtsbehörde mit Rundschreiben vom 19.10.2017 mitgeteilt, dass nicht nur - wie bisher - für bereits überschuldete Kommunen sondern zukünftig auch für Kommunen, denen im Finanzplanungszeitraum, d.h. bis 2021, die Überschuldung droht, verschärfte Sanierungsvorgaben gelten. Dies soll durch eine Verkürzung des Sanierungszeitraumes geschehen. Während bisher das zahlungsbezogene Defizit erst bis 2024 abgebaut sein musste, muss dies nun bereits bis 2022 erfolgt sein. Zu diesem Zweck wird das Landesverwaltungsamt den betroffenen Kommunen - hierzu gehört leider auch Völklingen - modifizierte Berechnungsblätter zum Nachweis der Einhaltung der Defizitobergrenzen zur Verfügung stellen.

Diese neuen Berechnungsblätter liegen uns derzeit jedoch noch nicht vor.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Haushaltssanierungsplan ist Voraussetzung für die Genehmigung des Nachtragshaushalts.

Anlage/n

- Normalentwicklung 2018 (öffentlich)
- Normalentwicklung 2019 (öffentlich)
- Normalentwicklung 2020 (öffentlich)
- Normalentwicklung 2021 (öffentlich)
- Formblatt 1 Plausibilisierung der Defizitentwicklung (öffentlich)
- Formblatt 3 Erläuterungen Defizitentwicklung (öffentlich)
- Formblatt 5 Berechnungshilfe (öffentlich)

Stadt/Gemeinde		Völklingen		
alle Angaben in T €				
tatsächl. Defizit 2013 (nur nachrichtlich)		-6.778		
Strukturelles Ausgangsdefizit 2014 unkorrigiert, § 4 Sätze 1 u. 2		-8.705		
Korrektur des Ausgangsdefizites, § 4 Satz. 3				
Korrigiertes Ausgangsdefizit		-8.705		
jährliche Rückführung ab 2015 (1/10)		871		
Defizitobergrenze 2015		-7.835		
Defizitobergrenze 2016		-6.964		
Defizitobergrenze 2017		-6.094		
Defizitobergrenze 2018		-5.223		
Defizitobergrenze 2019		-4.353		
Defizitobergrenze 2020		-3.482		
Defizitobergrenze 2021		-2.612		
Defizitobergrenze 2022		-1.741		
Defizitobergrenze 2023		-871		
Defizitobergrenze 2024		0		
Einzahlungen / Auszahlungen 2018		Haushaltsplan	Normalentwickl. (wird vorgegeben)	Differenz
Grundsteuer B		8.820	7.820	-1.000
Korrektur Hebesatzgewinne GrStB			1.166	1.166
Gewerbesteuer netto		13.130	14.302	1.172
Korrektur Hebesatzgewinne GewSt			403	403
Gemeindeanteil an der Einkommenst.		11.235	10.938	-297
Gemeindeanteil an der Umsatzst.		4.400	4.433	33
Schlüsselzuweisungen netto incl. Sonderschlüsselzuweisungen		18.720	19.083	363
Einzahlungen Normalentwicklung gesamt		56.305	58.145	1.840
Kreis- bzw. Regionalverbandsumlage		28.500	24.747	-3.753
Auszahlungen Normalentwicklung gesamt		28.500	24.747	-3.753
Zahlungsbezogenes Defizit (-) / Überschuss (+) 2018		-10.808	-5.215	5.593
Defizitobergrenze 2018			-5.223	
Sanierungsziel erreicht (+) bzw. nicht erreicht (-)			8	

Herausrechnung von Hebesatzgewinnen Grundsteuer B 2018

Hebesatz 2016	525
Hebesatz maßgebliches Jahr	605
Ist-Aufkommen	8.820
Grundbetrag	1.458
Hebesatz-Veränderung	80
Korr. (Erhöhung) der Normalentwicklung Grundsteuer B um den Hebesatz-Gewinn	1.166

Herausrechnung von Hebesatzgewinnen Gewerbesteuer für 2018

Hebesatz netto 2016	379
Hebesatz netto maßgebliches Jahr	391
Ist-Aufkommen	13.130
Grundbetrag	3.358
Hebesatz-Veränderung	12
Korr. (Erhöhung) der Normalentwicklung Gewerbesteuer um den Hebesatz-Gewinn	403

Stadt/Gemeinde		Völklingen		
alle Angaben in T €				
tatsächl. Defizit 2013 (nur nachrichtlich)		-6.778		
Strukturelles Ausgangsdefizit 2014 unkorrigiert, § 4 Sätze 1 u. 2		-8.705		
Korrektur des Ausgangsdefizites, § 4 Satz. 3				
Korrigiertes Ausgangsdefizit		-8.705		
jährliche Rückführung ab 2015 (1/10)		871		
Defizitobergrenze 2015		-7.835		
Defizitobergrenze 2016		-6.964		
Defizitobergrenze 2017		-6.094		
Defizitobergrenze 2018		-5.223		
Defizitobergrenze 2019		-4.353		
Defizitobergrenze 2020		-3.482		
Defizitobergrenze 2021		-2.612		
Defizitobergrenze 2022		-1.741		
Defizitobergrenze 2023		-871		
Defizitobergrenze 2024		0		
Einzahlungen / Auszahlungen 2019		Haushaltsplan	Normalentwickl. (wird vorgegeben)	Differenz
Grundsteuer B		9.470	7.896	-1.574
Korrektur Hebesatzgewinne GrStB			1.821	1.821
Gewerbesteuer netto		13.553	15.004	1.451
Korrektur Hebesatzgewinne GewSt			744	744
Gemeindeanteil an der Einkommenst.		11.819	11.512	-307
Gemeindeanteil an der Umsatzst.		4.300	4.307	7
Schlüsselzuweisungen netto incl. Sonderschlüsselzuweisungen		18.990	19.539	549
Einzahlungen Normalentwicklung gesamt		58.132	60.823	2.691
Kreis- bzw. Regionalverbandsumlage		29.000	25.242	-3.758
Auszahlungen Normalentwicklung gesamt		29.000	25.242	-3.758
Zahlungsbezogenes Defizit (-) / Überschuss (+) 2019		-10.714	-4.265	6.449
Defizitobergrenze 2019			-4.353	
Sanierungsziel erreicht (+) bzw. nicht erreicht (-)			87	

Herausrechnung von Hebesatzgewinnen Grundsteuer B 2019

Hebesatz 2016	525
Hebesatz Finanzplanungsjahr	650
Ist-Aufkommen	9.470
Grundbetrag	1.457
Hebesatz-Veränderung	125
Korr. (Erhöhung) der Normalentwicklung Grundsteuer B um den Hebesatz-Gewinn	1.821

Herausrechnung von Hebesatzgewinnen Gewerbesteuer für 2019

Hebesatz netto 2016	379
Hebesatz netto Finanzplanungsjahr	401
Ist-Aufkommen	13.553
Grundbetrag	3.380
Hebesatz-Veränderung	22
Korr. (Erhöhung) der Normalentwicklung Gewerbesteuer um den Hebesatz-Gewinn	744

Stadt/Gemeinde		Völklingen		
alle Angaben in T €				
tatsächl. Defizit 2013 (nur nachrichtlich)		-6.778		
Strukturelles Ausgangsdefizit 2014 unkorrigiert, § 4 Sätze 1 u. 2		-8.705		
Korrektur des Ausgangsdefizites, § 4 Satz. 3				
Korrigiertes Ausgangsdefizit		-8.705		
jährliche Rückführung ab 2015 (1/10)		871		
Defizitobergrenze 2015		-7.835		
Defizitobergrenze 2016		-6.964		
Defizitobergrenze 2017		-6.094		
Defizitobergrenze 2018		-5.223		
Defizitobergrenze 2019		-4.353		
Defizitobergrenze 2020		-3.482		
Defizitobergrenze 2021		-2.612		
Defizitobergrenze 2022		-1.741		
Defizitobergrenze 2023		-871		
Defizitobergrenze 2024		0		
Einzahlungen / Auszahlungen 2020		Haushaltsplan	Normalentwickl. (wird vorgegeben)	Differenz
Grundsteuer B		9.470	7.972	-1.498
Korrektur Hebesatzgewinne GrStB			1.821	1.821
Gewerbsteuer netto		13.553	15.458	1.905
Korrektur Hebesatzgewinne GewSt			744	744
Gemeindeanteil an der Einkommenst.		12.432	12.144	-288
Gemeindeanteil an der Umsatzst.		4.400	4.397	-3
Schlüsselzuweisungen netto incl. Sonderschlüsselzuweisungen		19.260	20.592	1.332
Einzahlungen Normalentwicklung gesamt		59.115	63.127	4.012
Kreis- bzw. Regionalverbandsumlage		29.500	25.747	-3.753
Auszahlungen Normalentwicklung gesamt		29.500	25.747	-3.753
Zahlungsbezogenes Defizit (-) / Überschuss (+) 2020		-10.974	-3.209	7.765
Defizitobergrenze 2020			-3.482	
Sanierungsziel erreicht (+) bzw. nicht erreicht (-)			273	

Herausrechnung von Hebesatzgewinnen Grundsteuer B 2020

Hebesatz 2016	525
Hebesatz Finanzplanungsjahr	650
Ist-Aufkommen	9.470
Grundbetrag	1.457
Hebesatz-Veränderung	125
Korr. (Erhöhung) der Normalentwicklung Grundsteuer B um den Hebesatz-Gewinn	1.821

Herausrechnung von Hebesatzgewinnen Gewerbesteuer für 2020

Hebesatz netto 2016	379
Hebesatz netto Finanzplanungsjahr	401
Ist-Aufkommen	13.553
Grundbetrag	3.380
Hebesatz-Veränderung	22
Korr. (Erhöhung) der Normalentwicklung Gewerbesteuer um den Hebesatz-Gewinn	744

Stadt/Gemeinde		Völklingen		
alle Angaben in T €				
tatsächl. Defizit 2013 (nur nachrichtlich)		-6.778		
Strukturelles Ausgangsdefizit 2014 unkorrigiert, § 4 Sätze 1 u. 2		-8.705		
Korrektur des Ausgangsdefizites, § 4 Satz. 3				
Korrigiertes Ausgangsdefizit		-8.705		
jährliche Rückführung ab 2015 (1/10)		871		
Defizitobergrenze 2015		-7.835		
Defizitobergrenze 2016		-6.964		
Defizitobergrenze 2017		-6.094		
Defizitobergrenze 2018		-5.223		
Defizitobergrenze 2019		-4.353		
Defizitobergrenze 2020		-3.482		
Defizitobergrenze 2021		-2.612		
Defizitobergrenze 2022		-1.741		
Defizitobergrenze 2023		-871		
Defizitobergrenze 2024		0		
Einzahlungen / Auszahlungen 2021		Haushaltsplan	Normalentwickl. (wird vorgegeben)	Differenz
Grundsteuer B		9.470	8.050	-1.420
Korrektur Hebesatzgewinne GrStB			1.821	1.821
Gewerbsteuer netto		13.553	15.912	2.359
Korrektur Hebesatzgewinne GewSt			744	744
Gemeindeanteil an der Einkommenst.		12.800	12.811	11
Gemeindeanteil an der Umsatzst.		4.400	4.490	90
Schlüsselzuweisungen netto incl. Sonderschlüsselzuweisungen		19.530	21.525	1.995
Einzahlungen Normalentwicklung gesamt		59.753	65.353	5.600
Kreis- bzw. Regionalverbandsumlage		30.000	26.262	-3.738
Auszahlungen Normalentwicklung gesamt		30.000	26.262	-3.738
Zahlungsbezogenes Defizit (-) / Überschuss (+) 2021		-11.713	-2.375	9.338
Defizitobergrenze 2021			-2.612	
Sanierungsziel erreicht (+) bzw. nicht erreicht (-)			236	

Herausrechnung von Hebesatzgewinnen Grundsteuer B 2021

Hebesatz 2016	525
Hebesatz Finanzplanungsjahr	650
Ist-Aufkommen	9.470
Grundbetrag	1.457
Hebesatz-Veränderung	125
Korr. (Erhöhung) der Normalentwicklung Grundsteuer B um den Hebesatz-Gewinn	1.821

Herausrechnung von Hebesatzgewinnen Gewerbesteuer für 2021

Hebesatz netto 2016	379
Hebesatz netto Finanzplanungsjahr	401
Ist-Aufkommen	13.553
Grundbetrag	3.380
Hebesatz-Veränderung	22
Korr. (Erhöhung) der Normalentwicklung Gewerbesteuer um den Hebesatz-Gewinn	744

Gemeindenname: Völklingen**Plausibilisierung der Defizitentwicklung im Finanzplanungszeitraum
(Bestandteil des Haushaltssanierungsplans/Sanierungshaushalts)**

Die Erreichung des Sanierungszieles ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Berechnungsblättern für die Haushaltsjahre 2016 - 2020. Die in den einzelnen Berechnungsblättern ggf. enthaltenen Haushaltsverbesserungen infolge der Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sind originärer Bestandteil dieses Sanierungsplanes. Nachstehend sind außerdem nur die Ansatzveränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr dargestellt, die sich nicht bereits aus der vorgegebenen Normalentwicklung von Steuern, Schlüsselzuweisungen und Kreis- bzw. Regionalverbandsumlage ergeben und die Erreichung des Sanierungszieles beeinflussen.

Positionen im Finanzhaushalt		Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
1	Steuern u.ä. (OHNEGrSt.B, Gewerbe-, Eink.-, Umsatzsteuer und Sonderschlüsselzuweis.)	1.907.000	1.987.500	2.037.500	2.087.500	2.137.500
	Differenz zum Vorjahr		80.500	50.000	50.000	50.000
2	Zuwendungen u.ä. (OHNESchlüsselzuweisungen und KELF)	6.002.887	4.155.866	3.601.357	3.667.107	3.724.107
	Differenz zum Vorjahr		-1.847.021	-554.509	65.750	57.000
3	sonstige Transfereinzahlungen	10.270	10.270	10.270	10.270	10.270
	Differenz zum Vorjahr		0	0	0	0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.320.550	7.275.750	7.275.750	7.275.750	7.275.750
	Differenz zum Vorjahr		-44.800	0	0	0
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	1.316.770	1.291.570	1.267.370	1.267.170	1.266.970
	Differenz zum Vorjahr		-25.200	-24.200	-200	-200
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.447.380	1.319.110	1.356.174	1.327.222	1.327.222
	Differenz zum Vorjahr		-128.270	37.064	-28.952	0
7	sonstige Einzahlungen	8.028.650	7.997.640	7.991.640	7.977.640	7.984.640
	Differenz zum Vorjahr		-31.010	-6.000	-14.000	7.000
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	272.000	272.000	272.000	272.000	272.000
	Differenz zum Vorjahr		0	0	0	0
10	Personalauszahlungen	24.709.165	24.986.516	25.342.946	25.814.454	26.295.788
	Differenz zum Vorjahr		277.351	356.430	471.508	481.334
11	Versorgungsauszahlungen	2.257.376	2.350.188	2.390.886	2.432.398	2.474.740
	Differenz zum Vorjahr		92.812	40.698	41.512	42.342
12	Sach- und Dienstleistungen	13.624.040	12.789.750	13.245.763	13.441.264	13.713.555
	Differenz zum Vorjahr		-834.290	456.013	195.501	272.291
13	Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	5.121.000	4.821.000	5.031.000	5.091.000	5.136.000
	Differenz zum Vorjahr		-300.000	210.000	60.000	45.000

14	Zuwendungen u.ä. (OHNE Kreis-, Regionalverb.-, Gewerbesteuer- und FAG-Umlage)	5.696.497	4.961.697	4.938.697	4.976.697	4.975.697
	Differenz zum Vorjahr		-734.800	-23.000	38.000	-1.000
15	Soziale Sicherung	0	0	0	0	0
	Differenz zum Vorjahr		0	0	0	0
16	sonstige Auszahlungen	10.433.116	10.028.792	9.563.403	9.408.038	9.429.033
	Differenz zum Vorjahr		-404.324	-465.389	-155.365	20.995
34a	Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0	0
	Differenz zum Vorjahr		0	0	0	0
35	Auszahlungen Tilgung Inv. Kredite	2.865.000	2.985.000	3.145.100	3.310.100	3.440.200
	Differenz zum Vorjahr		120.000	160.100	165.000	130.100
Saldo der Differenzen der Ein- und Auszahlungen zum Vorjahr			-212.550	-1.232.497	-743.558	-877.262

Nachrichtlich:						
	Hebesatz Grundsteuer B (2016 = 525%)	565	605	650	650	650
	Hebesatz Gewerbesteuer (2016 = 448%)	448	460	470	470	470
	Zahlungsbezogenes Defizit (-) / Überschuss(+) bei Normalentwicklung	-5.602.000	-5.215.000	-4.265.000	-3.209.000	-2.375.000
	Differenz zum Vorjahr		387.000	950.000	1.056.000	834.000

	Einzahlungen Normalentwicklung gesamt	56.209.000	58.145.000	60.823.000	63.127.000	65.353.000
	Auszahlungen Normalentwicklung gesamt	23.410.000	24.747.000	25.242.000	25.747.000	26.262.000
	Einzahlungen abzüglich Auszahlungen Normalentwicklung gesamt	32.799.000	33.398.000	35.581.000	37.380.000	39.091.000
	Differenz zum Vorjahr		599.000	2.183.000	1.799.000	1.711.000
Saldo der Differenzen des zahlungsbezogenen Defizits bei Normalentwicklung und der Ein- abzgl. Auszahlungen Normalentwicklung zum Vorjahr (= Haushaltsveränderungen zum Vorjahr, die sich nicht bereits aus der vorgegebenen Normalentwicklung von Steuern, Schlüsselzuweisungen und Kreis- bzw. Regionalverbandsumlage ergeben).			-212.000	-1.233.000	-743.000	-877.000

GRAUE Zellen enthalten zum Teil Formeln

Gemeinde: Völklingen

Erläuterungen zur Defizitentwicklung im Finanzplanungszeitraum (Bestandteil des Haushaltssanierungsplans/Sanierungshaushaltes/Sanierungsnachweises¹)
--

Pos. 1: Steuern u.ä. (OHNE GrSt B, GewSt, ESt, USt, Sonderschlüsselzuweisungen)
--

Pos. 2: Zuwendungen u.ä. (OHNE Schlüsselzuweisungen und KELF)
--

Unter dieser Position ist auch in 2018 wieder eine Landeszuweisung aus der Sondermasse Flüchtlingskosten (126.000 €) und Zuschüsse des Bundes aus dem BIWAQ-Programm (rd. 459.000 €) veranschlagt. Weiterhin wurden die Ansätze für die Kostenanteile von Land und Regionalverband an den Personalkosten der Kitas für 2018 um weitere 195.000 € erhöht.
--

Pos. 3: sonstige Transfereinzahlungen
--

...---

Pos. 4: öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
--

Pos. 5: privatrechtliche Leistungsentgelte

Pos. 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Pos. 7: sonstige Einzahlungen

Pos. 8: Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen

...---

Pos. 10: Personalauszahlungen

Die Änderungen bei den Personal- und Versorgungsauszahlungen sind einerseits auf die Erhöhung des Umlagesatzes bei der Ruhegehaltskasse der Beamten zurückzuführen. Andererseits entfallen ab 2018 die Zuführungen in das Sondervermögen „Kommunalversorgungsrücklage“. Per Saldo ergibt sich daher in 2018 bei den Personalauszahlungen eine Entlastung in Höhe von 43.680 € und bei den Versorgungsauszahlungen eine Entlastung in Höhe von 34.105 €. €.

Pos. 11: Versorgungsauszahlungen

...siehe Ausführungen zu Pos. 10

Pos. 12: Sach- und Dienstleistungen

Die Ansätze für Sach- und Dienstleistungen wurden um insgesamt 321.500 € reduziert. Zu nennen sind hier insbesondere der Ansatz für die Unterhaltung der Straßen, Wege, Brücken (-236.000 €) sowie die Energiekostenansätze verschiedener Objekte (- 79.500 €)

Pos. 13: Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

Im Hinblick auf das weiter anhaltende **Niedrigstzinsniveau** konnte bei den Zinse für Liquiditätskredite eine Reduzierung um 150.000 € vorgenommen werden.

Pos. 14: Zuwendungen u.ä. (OHNE Kreis-, Regionalverb.-, Gewerbesteuer- und FAG-Umlage)

Pos. 15: Soziale Sicherung

...---

Pos. 16: sonstige Auszahlungen

Bei den sonstigen Auszahlungen konnte insbesondere durch die Reduzierung bei den sonstigen Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten eine Einsparung in Höhe von insgesamt 106.000 € erzielt werden.

Pos. 34a: Rückflüsse von Darlehen

...---

Pos. 35: Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

Anlage 5

GRAUE Felder enthalten Formeln

Salden sind mit dem jeweiligen Vorzeichen zu versehen, ansonsten sind positive Zahlen ohne Vorzeichen einzugeben

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020
Gewerbsteuer	15.000.000 €	15.500.000 €	16.000.000 €	16.000.000 €
abzüglich Gewerbesteuerumlage	2.295.000 €	2.370.000 €	2.447.000 €	2.447.000 €
Gewerbsteuer Netto	12.705.000 €	13.130.000 €	13.553.000 €	13.553.000 €
Gewerbsteuer Netto in T€	12.705	13.130	13.553	13.553

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020
Schlüsselzuweisungen	17.245.836 €	17.500.000 €	17.750.000 €	18.000.000 €
zuzüglich Sonderschlüsselzuweisungen	1.448.400 €	1.470.000 €	1.490.000 €	1.510.000 €
abzüglich FAG-Umlage	258.504 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Schlüsselzuweisungen Netto	18.435.732 €	18.720.000 €	18.990.000 €	19.260.000 €
Schlüsselzuweisungen Netto in T€	18.436	18.720	18.990	19.260

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020
Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit, Zeile 18 FHH	8.329.285 €	6.523.237 €	6.268.634 €	6.364.192 €
abzüglich Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen), Zeile 34a FHH	- €	- €	- €	- €
zuzüglich Auszahlungen für die Tilgung von Investitionen, Zeile 35 FHH	2.865.000 €	2.985.000 €	3.145.100 €	3.310.100 €
Zahlungsbezogenes Defizit (-) / Überschuss (+) unbereinigt, i.d.R. Zeile 37 FHH	11.194.285 €	9.508.237 €	9.413.734 €	9.674.292 €
abzüglich veranschlagte Einzahlungen KELF	1.327.274 €	1.300.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €
zuzüglich veranschlagte Auszahlungen KELF	- €	- €	- €	- €
Zahlungsbezogenes Defizit (-) / Überschuss (+) nach dem Konsolidierungserlass	12.521.559 €	10.808.237 €	10.713.734 €	10.974.292 €
Zahlungsbezogenes Defizit (-) / Überschuss (+) nach dem Konsolidierungserlass in T€	-12.522	-10.808	-10.714	-10.974